

Baulinienplan Oberwil, Plan Nr. 4470/1 und 4470/2
1. Lesung

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 31. Januar 1995

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Die Artherstrasse südlich von Oberwil, zwischen dem Dorfkern und Steinibach, wurde in den letzten Jahren saniert und ausgebaut. Entlang dieser Strasse besteht nur bis zum südlichen Dorfrand Oberwil (Gebiet Spielhof) eine Baulinie aus dem Jahre 1961. Die vorgesehenen Baulinienpläne ergänzen einerseits bereits die bestehenden Baulinien mit einer solchen für Kleinbauten an der Artherstrasse unmittelbar im Dorfbereich und legen andererseits eine Baulinie entlang dem ganzen Siedlungsgebiet von Oberwil bis Steinibach fest.

II.

Im Bereich Spielhof wird der bestehenden rechtsgültigen Baulinie eine Baulinie für Kleinbauten vorgelagert. Vom Dorfende Oberwil bis zum Trubikerbach wird die Hauptbaulinie verlängert. Vom Trubikerbach bis zum Gebiet Steinibach wird eine Hauptbaulinie im Abstand von 17.5 m vom seeseitigen Strassenrand festgelegt. Der theoretische Baulinienraum beträgt innerhalb des Siedlungsgebietes 24 m und in den nicht eingezonten Bereichen 40 m. Als Bezugslinie für den Baulinienabstand wurde durchgehend der seeseitige Fahrbahnrand gewählt. Die Vermessung wurde in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tiefbauamt vorgenommen.

Im weiteren berücksichtigen die Baulinienpläne bestehende Fassadenfluchten, wobei die Gebäude, die als schützenswerte Kulturobjekte bezeichnet werden können, mit der Baulinie begrenzt werden.

III.

Im Vorprüfungsbericht der kantonalen Baudirektion vom 23. September 1993 (Plan Nr. 4470/1) und vom 12. Januar 1995 (Plan Nr. 4470/2) wird der Baulinienplan als zweckmässig erachtet und in diesem Sinne positiv beurteilt.

Der Plan Nr. 4470/2 wurde bei der 1. Vorprüfung aus Gründen der ungenügenden (alten) Plangrundlagen zurückgewiesen. Das

kantonale Vermessungsamt hat in der Zwischenzeit den Auftrag zur Neuvermessung der Kantonsstrasse ausgeführt. Somit liegen heute bereinigte Plangrundlagen vor.

Aufgrund des heutigen Standes der vermessungstechnischen Möglichkeiten sowie der späteren Anwendung empfiehlt die kantonale Baudirektion, die Baulinien nach der Bereinigung allfälliger Einsprachen auf die Koordinaten der eidgenössischen Landesvermessung festzulegen und beim Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beizulegen.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und den Baulinienplan Oberwil, Plan Nr. 4470/1 (Artherstrasse/Spielhof) und Plan Nr. 4470/2 (Artherstrasse/Rebmatt/Steinibach) in 1. Lesung zu genehmigen.

Zug, 31. Januar 1995

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Romer

Albert Müller

Beilage:

Baulinienplan Oberwil, Plan Nr. 4470/1 und Nr. 4470/2